

Antrag

der Abgeordneten Pascal Meiser, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Ates Gürpınar, Jan Korte, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Lücken bei der deutschen Unternehmensmitbestimmung schließen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit Jahren lässt sich eine Erosion der Unternehmensmitbestimmung in Deutschland beobachten. Nach einer im Jahr 2020 veröffentlichten Studie der Hans-Böckler-Stiftung vermeiden 194 Unternehmen mit insgesamt über 1,4 Millionen Beschäftigten die paritätische Mitbestimmung, indem sie rechtliche Schlupflöcher nutzen. 113 zusätzliche Unternehmen mit weiteren knapp 660.000 inländischen Beschäftigten ignorieren bewusst die Mitbestimmungsgesetze (MitbestG, DrittelbG; MontanMitbestG) – ohne wirkliche Konsequenzen fürchten zu müssen (www.boeckler.de/pdf/pm_imu_2020_04_29.pdf).

Die Vermeidungskonstruktionen sind bekannt. Insbesondere werden Aktiengesellschaften in Europäische Aktiengesellschaften (SE) umgewandelt, bei dem das zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehende Mitbestimmungsniveau – in der Praxis oftmals ein Zustand ohne Mitbestimmung oder lediglich mit einer Drittelbeteiligung – eingefroren wird, oder es werden trotz Verwaltungssitz in Deutschland ausländische Unternehmens-Rechtsformen genutzt, die von den deutschen Mitbestimmungsgesetzen nicht erfasst werden.

Dass dringender Handlungsbedarf besteht, die Unternehmensmitbestimmung zu stärken, erkennt auch die Ampel-Koalition. Sie schreibt in ihrem Koalitionsvertrag: „Deutschland nimmt bei der Unternehmensmitbestimmung eine weltweit bedeutende Stellung ein. Die bestehenden nationalen Regelungen werden wir bewahren. Missbräuchliche Umgehung geltenden Mitbestimmungsrechts wollen wir verhindern.“ Und: „Auch bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen von Gesellschaften müssen nationale Beteiligungsrechte respektiert und gesichert werden.“ Konkret sollen der Einfriereffekt beim Zuwachs von SE-Gesellschaften verhindert und die Konzernzurechnung aus dem Mitbestimmungsgesetz auf das Drittelbeteiligungsgesetz übertragen werden.

Die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie (www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_UmRUG.pdf und

umsetzung-mitbestimmungsrechtliche-regelungen-umwandlungsrichtlinie.pdf) werden diesen Ankündigungen aus dem Koalitionsvertrag jedoch nicht gerecht – trotz vorhandener rechtlicher Spielräume.

Im Gegenteil: Anstatt die bekannten Defizite bei der Umsetzung in deutsches Recht zu heilen, werden „die Möglichkeiten zur Mitbestimmungsumgehung [...] gegenüber der EU-Vorgabe sogar noch erweitert“, kritisiert etwa Dr. Daniel Hay, Direktor des Instituts für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.).

Soll die demokratische Mitbestimmung von Beschäftigten bei wirtschaftlichen bzw. unternehmerischen Entscheidungen im Unternehmen nicht unumkehrbar erodieren und die mit ihr einhergehende wirtschaftlich nachhaltigere Unternehmenspolitik erhalten bleiben, muss der Gesetzgeber jetzt handeln.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. mit Blick auf die grenzüberschreitende Mobilität europäischer Unternehmen einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
 - a) den Geltungsbereich der Mitbestimmungsgesetze auf Unternehmen ausländischer Rechtsform (wie z. B. SA, S.A.R.L, BV, NV, Plc, Ltd. sowie Ausländische Rechtsform & Co. KG und SE & Co. KG) mit Verwaltungssitz in Deutschland erstreckt;
 - b) im SE-Beteiligungsgesetz festlegt, dass die Mitbestimmung bei strukturellen Änderungen des Konzerns oder bei Überschreitung der Schwellenwerte der deutschen Mitbestimmungsgesetze neu verhandelt werden muss und dass eine an den überschrittenen Schwellenwert angepasste Auffangregelung eingeführt wird;
2. mit Blick auf die darüber hinaus bestehenden Lücken bei der Unternehmensmitbestimmung in Deutschland einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
 - a) den Geltungsbereich der Mitbestimmungsgesetze lückenlos auf Stiftungen mit Geschäftsbetrieb, die Rechtsform GmbH & Co. KG sowie Kapitalgesellschaft und Co. KG erstreckt;
 - b) die Regelung zur Konzernzurechnung aus dem Mitbestimmungsgesetz in das Drittelbeteiligungsgesetz überträgt;
 - c) Sonderregelungen zur Unternehmensmitbestimmung für Tendenzunternehmen abschafft;
 - d) klare und effektive Sanktionen bei Nichtanwendung der Mitbestimmungsgesetze mit klar festgelegten Bußgeldern und Fristen definiert sowie die Anwendung der Gesetze der Unternehmensmitbestimmung für die Börsennotierung einer Kapitalgesellschaft zur Voraussetzung macht.

Berlin, den 18. Oktober 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion